

Gerd Kirchhübel
Bergstraße 22
01896 Pulsnitz
Tel. 035955/41191

An die Stadträte und
den Bürgermeister Herrn Graff
Markt 1

01896 Pulsnitz

18.10.2012

Anzeige über Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,
sehr geehrter Herr Graff,

hiermit zeige ich Ihnen an, dass es mit der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Pulsnitz der Stadtratssitzungen am 20.03.2012 und 18.09.2012 zu Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) gekommen ist. Des Weiteren kam es in der Stadtratssitzung am 18.09.2012 zu weiteren Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO.

Begründung

Im Pulsnitzer Anzeiger wurde zu den Stadtratssitzungen am 20.03.2012 und 18.09.2012 noch als Ort **Ratssaal des Ratskellers** angegeben. So hat dann der Bürgermeister der Stadt Pulsnitz, Herr Graff, ohne vorher einen öffentlichen Stadtratsbeschluss herbei zu führen, als Ort für den 20.03.2012 den Schulungsraum der FFW und für den 18.09.2012 den Saal im Schützenhaus bestimmt. Dies ließ Herr Graff so in den Schaukästen der Stadt Pulsnitz aus- hängen. Für den 18.09.2012 wurde auf der Internetseite der Stadt Pulsnitz als Ort auch der Ratssaal des Ratskellers angegeben.

Damit wurden zwei unterschiedliche Orte für die Stadtratssitzung angegeben, was zur Verwirrung geführt hatte.

Am 13.12.2011 in der 32. Sitzung des Stadtrates gab es den Tagesordnungspunkt 12.:

„Beratung und Beschlussfassung zum Sitzungsplan für das Jahr 2012.“

Dort wurde als regelmäßige Sitzung für das Jahr 2012 u.a. Dienstag den 20.03.2012 und 18.09.2012 festgesetzt. So wie:

„Die Stadtratssitzung, sowie die Sitzungen des Technischen Ausschusses finden im Ratssaal des Ratskellers statt und beginnen um 19:00 Uhr.“

Da als Orte der Sitzung am 20.03.2012 der Schulungsraum der FFW und am 18.09.2012 der Saal im Schützenhaus durch den Bürgermeister Herrn Graff bestimmt wurde, kam es zum Verstoß gegen den § 36 Abs. 2 der SächsGemO.

Im § 36 Abs. 2 der SächsGemO steht:

„Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.“

In der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften von Albrecht Quecke, Prof. Hansdieter Schmid und weiteren Experten (weiter als Kommentar Quecke/ Schmid) steht in dieser Kommentierung zum § 36 auf Seite 3 in Randnummer (Rn) 4 u.a.:

*„...Anders als im baden-württembergischen Recht fällt es aber in die Kompetenz des Gemeinderates selbst, Ort und Zeit seiner **regelmäßigen** Sitzung zu bestimmen...“*

Im selben Kommentar auf Seite 5 unter **2. Anforderungen an eine ordnungsgemäße Einberufung** steht u.a. in Rn 9:

„...Beschlüsse, die unter Verletzung dieser Bestimmungen zustande gekommen sind, sind rechtswidrig.“

Nun könnte man vermuten, da schon im Vorfeld großes Interesse an den beiden Sitzungen bekundet wurde, dass ein größerer Raum mit mehr Sitzplatzkapazitäten bestellt wurde, um auch damit dem § 37 „Öffentlichkeit der Sitzung“ der SächsGemO Rechnung getragen wird.

Dies ist nicht so. Im Kommentar Quecke/ Schmid auf Seite 5 in Rn 8 zum § 37 SächsGemO steht dazu u.a.:

„...Dies bedeutet andererseits jedoch nicht, dass jedem, noch so hohen Interesse Rechnung getragen werden muss und daher ggf. besonders geeignete Räume (Turnhalle, Festsaal o. dgl.) als Sitzungsort ausgewählt werden müssen, wenn es auch zu begrüßen ist, wenn im Sinne einer bürgernahen Verwaltung einem zu erwartenden Interesse durch Ausweichen auf einen größeren Raum Rechnung getragen wird...“

Beschlüsse die unter Verletzung der Bestimmungen der SächsGemO zustande gekommen sind, sind rechtswidrig.

Dementsprechend müssen alle Beschlüsse, welche in den Stadtratssitzungen der Stadt Pulsnitz am 20.03.2012 und am 18.09.2012 beschlossen wurden, wiederholt werden!

Dementsprechend ist auch gegen § 39 Abs.1 Satz 1 SächsGemO verstoßen worden. Da steht u.a.:

„Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.“

Hierzu steht im Kommentar zur SächsGemO, 4.Auflage von Menke/Arens zum § 39 SächsGemO auf Seite 106 u.a. in Rn 1:

*„...Ein Beschluss kann nach Absatz 1 Satz 1 **rechtsgültig** nur in einer **ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung** gefasst werden...“*

Im Kommentar Quecke/ Schmid auf Seite 9 in Rn 20 zum § 39 SächsGemO steht dazu u.a.:

*„Bei den Vorschriften über die ordnungsgemäße Einberufung und Leitung der Sitzung handelt es sich um **zwingende Verfahrensvorschriften**, keine bloßen Ordnungsvorschriften. Der Gesetzeswortlaut bringt dies mit der Wendung „kann nur“ deutlich zum Ausdruck. Beschlüsse die unter Verstoß gegen diese Bestimmungen*

zustande kommen, verletzen wesentliche Verfahrensvorschriften; sie leiden an einem schwerwiegendem Verfahrensfehler und sind daher rechtswidrig....“

Mit dem Punkt 5. der Tagesordnung der Stadtratssitzung am 18.09.2012:

„Beratung und Beschlussfassung zur Grundschule Oberlichtenau (V/2012/0495)“ wurde gegen den § 36 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO verstoßen. Der Satz lautet: *„Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.“*

Dass der Stadtrat im Tagesordnungspunkt 5 über die Schließung oder den Erhalt der Grundschulstandortes Oberlichtenau berät/beschließt, geht aus diesem Tagesordnungspunkt nicht hervor. Aus dem Satz: *„Beratung und Beschlussfassung zur Grundschule Oberlichtenau“* geht nicht hervor, worum es sich bei der Grundschule handelt.

Im Kommentar Menke/Arens zur SächsGemO, 4.Auflage von Menke/Arens, steht dazu zum § 39 SächsGemO auf Seite 99 unter Rn 10 u.a.:

„...Die Angaben der Tagesordnung muss so gefasst sein, dass der einzelne Gemeinderat daraus ersehen kann, worum es sich handelt, und dass die Öffentlichkeit ausreichend über die vorgesehenen Themen unterrichtet ist....“

Im Kommentar Quecke/ Schmid auf Seite 9 in Rn 18 zum § 36 SächsGemO steht dazu u.a.:

*„Die Tagesordnung dient dazu, den Gemeinderat (und im Rahmen des Absatzes 4 auch die Öffentlichkeit) über die anstehenden Verhandlungsgegenstände zu **informieren** und ihm dadurch eine **geordnete Vorbereitung** zu ermöglichen. Sie muss folglich so **präzise** gefasst sein, dass die Gemeinderäte und die interessierte Öffentlichkeit tatsächlich ermessen können, worum es sich handelt. Daher sind irreführende, pauschale oder gar unzutreffende Bezeichnungen unzulässig....“*

Herr Graff hat während der Beratung des Punktes 5. in der Stadtratssitzung am 18.09.2012 mehrmals hervorgehoben, dass es dazu keinen Beschluss geben wird, sondern nur eine Handlungsempfehlung für die Verwaltung. Bei Beschluss müsste er sofort als Bürgermeister von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, weil sonst gegen den Fusionsvertrag (Pulsnitz mit Oberlichten) verstoßen würde.

Es fand jedoch eine Abstimmung zur Handlungsempfehlung statt.

Den Stadträten und den anwesenden Einwohnern wurde immer wieder vom Bürgermeister der Stadt Pulsnitz, Herrn Graff, erklärt, dass dies keinen Beschluss darstellt. Aber es wurden die Hände zur Abstimmung zu dieser „Handlungsempfehlung“ von Seiten des Bürgermeisters und der anwesenden Stadträte gehoben. Damit ist die Sitzung nicht ordnungsgemäß geleitet worden und dies ist einen Verstoß gegen den § 39 Abs.1 SächsGemO.

Es wurde abgestimmt zu der Frage:

„Wer ist für die dauerhafte Erhaltung des Grundschulstandortes Oberlichtenau?“

Dies kann nur ein Beschluss sein. Im Kommentar Quecke/ Schmid auf Seite 3 in Rn 3 zum § 39 SächsGemO steht dazu u.a.:

*„„Beschluss“ ist der **Oberbegriff** für alle Entscheidungen des Gemeinderates. Er ist ein Kollegialvorgang und kann, wie sich aus Absatz 5 ergibt in Form der **Abstimmung** oder in Form der **Wahl** erfolgen....“*

Weiter steht auf Seite 5 in Rn 5 u.a.:

*„Mit Abschluss des Abstimmungs- oder Wahlvorganges, d. h. durch Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Vorsitzenden, ist der Beschluss rechtlich **existent**....“*

Genau so ist es im Stadtrat am 18.09.2012 abgelaufen.

Jedoch ist der Beschluss nicht präzise genug, da aus diesen kein genaues Handeln der Verwaltung hergeleitet werden kann.

Nicht statthaft ist, dass Herr Graff nach dem Beschluss einen Satz zu den bestehenden Beschluss mit in die Niederschrift aufnehmen lies. Der in etwa lautet: Herr Graff hält fest, dass die Verwaltung den Auftrag erhält, entsprechend zu planen, wie langfristig der Grundschulstandort Pulsnitz auszubauen und die Grundschule Oberlichtenau auf Sicht, nicht innerhalb der nächsten 1 bis 2 Jahre, zu schließen ist.

Im Kommentar Quecke/ Schmid auf Seite 5 in Rn 8 zum § 39 SächsGemO steht dazu u.a.:

*„Grundsätzlich kann der Gemeinderat seine eigenen Beschlüsse **jederzeit ändern** oder **aufheben**. Allerdings sind dabei dieselben verfahrensrechtlichen Voraussetzungen wie beim Erstbeschluss zu beachten. Ein Änderung oder Aufhebung (hiervon zu unterscheiden ist die Wiederholung der Abstimmung) kann daher nur in einer neuen ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung geschehen, auf deren Tagesordnung die Behandlung dieses Gegenstandes genommen worden ist...“*

Damit wurde gegen § 39 Abs.1 Satz 1 verstoßen.

Auf Grund der vorgetragenen Verstöße gegen die SächsGemO muss der Beschluss zum Tagesordnungspunkt 5. auch wiederholt werden. Jedoch sollte beim nächsten Mal darauf geachtet werden, dass der Wortlaut präziser gehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Kirchhübel